

Courtagezusage

Außerordentliche Kündigung zulässig

Wer bisher überwiegend davon ausging, dass der Versicherer dem Makler durch Kündigung der Courtageabrede nicht den Anspruch auf Courtage nehmen kann, wird durch eine Entscheidung des OLG München eines Besseren belehrt.

Foto: © laurent hamels - Fotolia.com

In dem am 14. Juli 2011 vom Oberlandesgericht (OLG) München entschiedenen Streitfall war der Versicherungsmakler mit seiner auf der ersten Verfahrensstufe erhobenen Auskunftsklage zunächst vor dem Landgericht Traunstein abgewiesen worden. Die Klage sollte seine Ansprüche auf Zahlung der rückständigen Courtage vorbereiten. Nachdem er das Verfahren nicht weiter betrieben hatte, zwang der Versicherer ihn, seinen Courtageanspruch auf der Leistungsstufe zu beziffern. Auch mit der darauf erfolgten Zahlungsklage blieb der Makler erfolglos. Was war geschehen?

Nachdem der Versicherer dem Makler die Befugnis entzogen hatte, das Prämieninkasso für ihn zu betreiben, waren noch weitere Prämienzahlungen der Versicherungsnehmer auf dem Konto des Maklers eingegangen. Statt diese Zahlungen unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten, wollte der Makler die Zahlungen mit den ihm gegenüber dem Versicherer zustehenden Courtageforderungen verrechnen. Nachdem der Versicherer den Makler wegen dieses Verhaltens erfolglos abgemahnt hatte, erklärte er die außerordentliche Kündigung der Courtagevereinbarung. Der Makler sah die Versicherungsgesellschaft nicht als

berechtigt an, ihm nach einer Kündigung aus wichtigem Grund die Zahlung der Courtage zu verweigern, und verlangte von dem Versicherer die Zahlung eines Betrages von 107.174,16 Euro. Das Landgericht wies die Klage ab. Der Makler ließ dieses Urteil nicht gelten. Er ging in Berufung und legte ein Rechtsgutachten vor, nach dem die Courtageansprüche durch die Kündigung unberührt bleiben sollten. Der 23. Zivilsenat des OLG München folgte dem Gutachten jedoch nicht.

Fristlose Kündigung nach Aufrechnung wirksam

Eine Versicherungsgesellschaft sei gemäß § 314 Absatz 1 BGB zur Kündigung der Courtagevereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Makler auch nach der beendeten Berechtigung zum Direktinkasso Zahlungen von Versicherungsnehmern nicht an die Versicherung weiterleite, sondern verrechne und hiervon auch nach Abmahnung durch die Versicherung nicht Abstand nehme. Dies müsse jedenfalls gelten, wenn der Makler wisse, dass seine Inkassoberechtigung widerrufen worden sei und er deshalb die entsprechenden Beträge weiterzuleiten habe. Allenfalls dürfe er Inkassobeträge,

die Versicherungsnehmer seinem Konto anweisen, für kürzeste Zeit treuhänderisch verwahren. Dabei stehe ihm von Gesetzes wegen nicht die Möglichkeit einer Aufrechnung zu. Bei einer eigenmächtigen Vermögensbetreuung des Maklers könne der Versicherungsgesellschaft eine Fortsetzung der Courtagevereinbarung nicht zugemutet werden.

Beruhe die fristlose Kündigung der Courtagezusage auf einem vom Makler zu vertretenden wichtigen Grund, beende

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Verrechnet der Makler Prämien unbefugt mit Courtageforderungen, statt sie abzuführen, kann der Versicherer die Courtagezusage aus wichtigem Grund kündigen.
- Die außerordentliche Kündigung der Courtagezusage wegen schuldhaften Verhaltens des Maklers lässt den Courtageanspruch entfallen.
- Makler sollten genau regeln, unter welchen Voraussetzungen der Courtageanspruch entfällt.

Hier steht eine Anzeige.

 Springer

dieser für die Zukunft die Pflicht des Versicherers, die Courtage zu zahlen. Dies gelte auch, soweit der Makler nicht eine einmalige Provision, sondern laufend Prozente von den Prämieinnahmen des Versicherers erhalte und in der Courtage ab dem zweiten Versicherungsjahr noch ein hälftiger Vermittlungsanteil enthalten sei. Auch wenn der Makler seine Gegenleistung für die Vermittlungskomponente wirtschaftlich bereits in der Vergangenheit erbracht habe, entfalle dennoch die Zahlungspflicht für die Zukunft.

Bei schuldhaftem Verhalten

Durch die Courtagevereinbarung werde der auf die Vermittlung entfallende Courtageanspruch nicht bereits mit der Vermittlung endgültig festgelegt. Vielmehr entstehe die Courtage jeweils erst in der Zukunft. Dann entfalle diese Forderung jedoch mit der Beendigung der Courtageabrede, zumindest, wenn diese aus einem vom Makler zu vertretenden wichtigen Grund erfolge. Nach § 89 b Absatz 3 Nr. 2 HGB sei der Ausgleichsanspruch eines Versicherungsvertragers ausgeschlossen, wenn dessen schuldhaftes Verhalten kausal für die Kündigung des Versicherers geworden sei. Das Gesetz lasse auch einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nicht entstehen, der ja noch mehr als die Vermittlungskomponente im Folgecourtageanspruch des Maklers Gegenleistung für eine in der Vergangenheit nicht „voll“ abgegoltene Vertragsleistung des Vermittlers sei, nämlich beim Handelsvertreter die Schaffung des Kundenstamms. Die Relativität der Schuldverhältnisse sei zwar angesichts der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Versicherungsnehmer, Makler und Versicherer zutreffend.

Sie könne aber nicht der Grund dafür sein, dass der Versicherer in seinem Verhältnis zum Makler, nachdem ihm die Fortführung der Courtageabrede unzumutbar geworden sei, weitere Courtagezahlungen zu leisten habe. Dabei verkenne der Senat nicht, dass der Makler aus seiner vertraglichen Bindung gegenüber

dem Versicherungsnehmer weiterhin zur Betreuung verpflichtet sein könne. Ebenso sei unerheblich, dass der Versicherer bei dieser Konstellation letztlich weniger Aufwendungen habe und dennoch mittelbar von der Betreuungsleistung des Maklers profitieren könne. Insoweit sei aber auch zu berücksichtigen, dass der Makler etwa an einer Umdeckung nicht gehindert sei.

Courtageanspruch besteht weiterhin

Das Urteil ist abzulehnen. Die Kündigung einer Geschäftsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Makler lässt den Courtageanspruch grundsätzlich unberührt. Sie führt nur dazu, dass die Zusammenarbeit bei Neuabschlüssen entfällt. Der Courtageanspruch besteht grundsätzlich so lange, wie der vermittelte Versicherungsvertrag besteht, der Versicherungsnehmer Prämien oder Beiträge entrichtet und der Maklervertrag mit ihm fortbesteht. Ein Entfallen des Courtageanspruchs käme nur in Betracht, wenn der Anspruch verwirkt wäre. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Makler die Treuepflicht gegenüber seinem Auftraggeber vorsätzlich, wenn nicht gar arglistig verletzt und deshalb den Maklerlohn nach allgemeinem Rechts- und Billigkeitsempfinden nicht verdient hat. Zwar dürften aus dem bestehenden Doppelrechtsverhältnis auch Treuepflichten des Maklers gegenüber dem Versicherer bestehen. Der Versicherer ist jedoch nicht der Auftraggeber des Maklers.

Im Übrigen hatte der Versicherer die Inkassoberechtigung des Maklers widerrufen. Darin liegt einerseits ein Widerruf der Inkassovollmacht, andererseits hat die Abrede, das Prämieninkasso für den

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

Versicherer zu besorgen, ein Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen Versicherer und Makler zum Gegenstand. Eine Frage der Vertragsauslegung ist, ob die Pflicht des Versicherers zur Zahlung der Inkassoprovision endet, wenn der Inkassoauftrag beendet wird. Im Zweifel ist der Versicherer zwar berechtigt, dem Makler den Inkassoauftrag zu entziehen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung der Inkassoprovision aber allenfalls, soweit diese die Inkassotätigkeit entgelt. Die gesamte Courtage entfällt damit nicht, weil sie auch als Vermittlungsentgelt und als Entgelt für die Betreuung des Versicherungsnehmers anzusehen ist. Der Rechtsgedanke zum Wegfall des Ausgleichsanspruchs lässt sich auf den Makler nicht übertragen, weil dieser seinen Kunden nicht verliert. Davon abgesehen verliert der Versicherungsvertreter auch nicht durch die Kündigung Provisionsansprüche, sondern dadurch, dass der Vertretervertrag den Provisionsverzicht an die Kündigung knüpft. Die Entscheidung zeigt aber, dass Makler bei der Vereinbarung der Courtagezusage darauf achten müssen, dass die Voraussetzungen für den Wegfall des Courtageanspruchs detailliert geregelt werden. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

Hier steht eine Anzeige.

 Springer